

Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. am 16.09.2024

Vorlage zu TOP 2.1 Erweiterung des Vorstandes um ein vierzehntes Vorstandsmitglied

BESCHLUSS

Die Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. beschließt, den Vorstand der LAG um ein vierzehntes Vorstandsmitglied zu erweitern und § 8(1) der Satzung wie folgt zu ändern (s. Neue Fassung, Änderungen sind grau unterlegt):

Gültige Fassung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Kassenwart. Insgesamt gehören dem Vorstand 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon jeweils ein/e Vertreter/in der beteiligten sechs Städte und Ämter aus der Gebietskulisse gem. § 1 Abs. 2 und sieben Vertreter/innen aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.

Neue Fassung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Kassenwart. Insgesamt gehören dem Vorstand **vierzehn** stimmberechtigte Mitglieder an, davon jeweils ein/e Vertreter/in der beteiligten sechs Städte und Ämter aus der Gebietskulisse gem. § 1 Abs. 2 und **acht** Vertreter/innen aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen, **darunter eine(n) Jugendvertreter:in.**

BEGRÜNDUNG

Gem. Pkt. 9.2 der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Leader in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027/29 ist vorgesehen, dass „im Entscheidungsgremium zur Projektauswahlentscheidung []. ein Jugendlicher Mitglied im Entscheidungsgremium“ ist.

Das LLnL weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „gemäß der Interventionsbeschreibung EL-703 -Leader- zum GAP-Strategieplan gefordert ist, dass eine junge Person im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein muss (In Schleswig-Holstein gilt, dass die Altersgrenze von 24 Jahren zum Stichtag 01.01.2023 eingehalten wird). Diese Anforderung ist unter Nr. 9.2 in die Leader-Richtlinie für die Förderperiode 2023-2027/29 aufgenommen worden. Dort heißt es, dass im Entscheidungsgremium zur **Projektauswahlentscheidung** ein Jugendlicher Mitglied ist. Daraus ist zu folgern, dass diese junge Person an der Entscheidungsfindung beteiligt werden und volles Stimmrecht haben muss. Dieses Stimmrecht haben nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Stellvertretungen haben nur im Vertretungsfall Stimmrecht. Sie werden i. d. R. nicht zu Vorstandssitzungen eingeladen und sind daher nicht regelmäßig an der Entscheidungsfindung beteiligt. Danach reicht es

nicht aus, den Jugendvertreter Lucca Rosenkranz nur mit einer Vertretungsfunktion auszustatten. Er muss uneingeschränkt stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums sein.“

27.08.2024/jw